

## **Regierungsrat**

Rathaus / Barfüssergasse 24  
4509 Solothurn  
www.so.ch

Bundesamt für Gesundheit  
3003 Bern

21. Juni 2016

**Entwurf der Verordnung über die abschliessende Inkraftsetzung der Änderungen vom 20. März 2015 des Medizinalberufegesetzes (MedBG; SR 811.11);  
Entwurf der Änderung der Medizinalberufeverordnung (MedBV, SR 811.112.0);  
Entwurf der Änderung der Registerverordnung MedBG (SR 811.117.3);  
Entwurf der Änderung der Prüfungsverordnung MedBG (SR 811.113.3) und  
Entwurf der Änderung der Prüfungsformenverordnung (SR 811.113.32);  
Vernehmlassung**

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu den oben genannten Verordnungsentwürfen und lassen uns gerne wie folgt vernehmen:

### **Entwurf der Medizinalberufeverordnung (MedBV, SR 811.112.0)**

#### Zu Art. 11a Abs. 1

Der Verordnungstext fordert, dass sich die Medizinalperson in der Sprache, in der sie den Beruf ausübt, spontan und fliessend äussern können muss, was mindestens die Hauptinhalte komplexer Texte zu konkreten und abstrakten Themen betrifft sowie Diskussionen im eigenen Fachgebiet. Dass sich die Kenntnis der Sprache darauf bezieht, in welcher die Medizinalperson den Beruf ausübt, könnte zur Annahme verleiten, die Bestimmung zielt auf die sprachliche Verständigung zwischen der Medizinalperson und den Patienten. Es müsste klar aus dem Verordnungstext hervorgehen, dass die Amtssprache des Tätigkeitsortes massgebend ist. Diese ist für das Berichtswesen und die beruflichen Kontakte am Ort der Berufstätigkeit unabdingbar.

Wir beantragen daher Art. 11a Abs. 1 wie folgt zu ändern: „Die universitäre Medizinalperson muss in einer der Amtssprachen des Tätigkeitsortes mindestens...“

#### Zu Art. 11a Abs. 2

Vorliegend wird der Begriff der Kommunikation verwendet. Da der Begriff der Kommunikation sowohl die sprachliche als auch die nicht sprachliche Verständigung umfasst, sollte unseres Erachtens die Formulierung präzisiert werden. Es sollte unmissverständlich ersichtlich sein, dass es sich um die sprachliche Verständigung handelt.

#### Zu Art. 11b

Artikel 11b betrifft die Ausnahme vom Nachweis der notwendigen Sprachkenntnisse. Systematisch müsste Art. 11c, der die Eintragung und den Nachweis der Sprachkenntnisse regelt,

vor der in Art. 11b geregelten Ausnahme erscheinen.

Aus den Erläuterungen zu Art. 11a Abs. 1 geht ausdrücklich hervor, dass die gestellten Sprachanforderungen die Patientensicherheit und Versorgungsqualität sichern sollen. Eine Ausnahme wie in Art. 11b allgemein ausgestaltet, geht unseres Erachtens über das hinaus, was bezweckt werden soll. Schlimmstenfalls würde das Ziel der Patientensicherheit nämlich nicht mehr gewährleistet werden, wenn die Sprachanforderungen nicht mehr erbracht werden müssen - auch nur vorübergehend. Es müsste deutlich werden, dass vorübergehend auf die Sprachkenntnisse der Medizinalperson verzichtet werden kann, wenn die Versorgungssicherheit es erfordert und es sich um keinen Beruf mit direkter Aussenwirkung auf Patienten handelt.

#### Zu Art. 11c

Art. 3 lit. d) der totalrevidierten Registerverordnung MedBG hält fest, dass die Medizinalberufekommission (MEBEKO) vorhandene Sprachkenntnisse in das Register einträgt. Gemäss den Erläuterungen zum Entwurf der Änderung der Registerverordnung MedBG sind damit alle Sprachkenntnisse gemeint; also auch solche, welche keine Amtssprache des Tätigkeitsortes darstellen bzw. keine Voraussetzung bilden, um im Register der Medizinalberufe aufgenommen werden zu können.

Die einschränkende Formulierung in Absatz 1, dass vorhandene Sprachkenntnisse ins Register eingetragen werden, wenn nachgewiesen ist, dass die Anforderungen nach Art. 11a Abs. 1 erfüllt sind, scheint unseres Erachtens nicht rechtens. Wir gehen davon aus, dass mit einer Änderung des Textes der Sinn besser wiedergegeben werden kann. So erwarten wir, dass die notwendigen Sprachkenntnisse im MedReg eingetragen sein müssen, ansonsten die Bewilligungsvoraussetzungen von Art. 36 Abs. 1 lit. c revMedBG nicht erfüllt wären. So kann die kantonale Bewilligungsbehörde verlangen, dass ein Eintrag vorhanden ist; wäre dies nicht der Fall, müssten die Sprachkenntnisse von der kantonalen Bewilligungsbehörde und nicht von der MEBEKO überprüft werden.

Auch Absatz 3 ist schwer verständlich; Es ist nicht klar, ob es sich bei der Hauptsprache um eine Amtssprache des Tätigkeitsortes handelt oder damit jede mögliche Hauptsprache einer Medizinalperson gemeint ist. Nicht bedacht wird zudem der Umstand, dass es Personen gibt, welche mehr als eine Hauptsprache pflegen. Weiter sind Zweifel an einer ausreichenden Sprachkenntnis bei der Hauptsprache allgemein schwer vorstellbar. Hier bedarf es einer Präzisierung.

#### **Entwurf der Änderung der Registerverordnung MedBG**

Wir erachten die Totalrevision der Registerverordnung MedBG zum Zweck der Benutzerfreundlichkeit als sinnvoll und begrüssen diese.

Insgesamt unterstützen wir die zur Vernehmlassung erstellten Entwürfe der Verordnungen.

Wir laden Sie ein, unsere Überlegungen zu berücksichtigen und danken Ihnen nochmals für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.  
Roland Fürst  
Landammann

sig.  
Andreas Eng  
Staatsschreiber